

Präambel

Wallersheim hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr gewandelt. Nach dem II. Weltkrieg war ein Leben in der Großfamilie die Regel und prägte das dörfliche Miteinander. Heute leben junge Familien oft nicht mehr unter einem Dach mit den Eltern und Großeltern. Aufgrund des Leistungsdrucks tritt der Mensch mit all seinen Sorgen in den Hintergrund.

Der Verein „Lebendiges Wallersheim“ möchte, dass Werte wie Mitmenschlichkeit, Wertschätzung füreinander und ein Helfen im Sinne der Nächstenliebe mehr an Bedeutung gewinnen; er möchte die Menschen in Wallersheim in ihrem Alltag unterstützen.

Gemeinsames Handeln von Jung und Alt soll das Miteinander stärken, gemeinsame Projekte und Partnerschaften die Nähe fördern.

Im Sinne dieses Leitgedankens gibt sich der Verein „Lebendiges Wallersheim“ e.V. folgende

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebendiges Wallersheim.
- (2) Er hat den Sitz in Wallersheim/Eifel
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Gemeinschaft aller in Wallersheim.
- (3) Der Verein leistet Hilfestellung in schwierigen Lebenslagen für Alleinstehende, alleinstehende Paare, junge Familien, Kinder und Jugendliche und Neubürger. Nur Vereinsmitglieder können diese Hilfestellungen in Anspruch nehmen.
- (3) Der Verein koordiniert Nachfrage und Angebot und gestaltet Freizeiten und Projekte im Sinne des § 2 und 3.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter Zeit versetzt gewählt. Die erste Amtszeit des Stellvertreters bei der Gründung des Vereins beträgt daher lediglich zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Ausführung der Beschlüsse
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes eine Sitzung beantragt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen.
- (6) Ein Kernteam aus den Verantwortlichen der Arbeitskreise und Projektgruppen bilden den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Prümer Rundschau bekannt gegeben.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10-tel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse vor der Jahreshauptversammlung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Liegt ein Antrag auf Auflösung des Vereins vor und sind nicht mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung genügt für die Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Widdersheim/Eifel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Januar 2014 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Wittlich in Kraft.

Wallersheim/Eifel, den 30. Januar 2014

Die Satzung wurde am 06.05.2014 gemäß § 10 Abs. 2 vom Vorstand auf Verlangen des Vereinsgericht geändert.

Wallersheim, den 06.06.2014

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2017 durch Mehrheitsbeschluss geändert.

Wallersheim, den 19.05.2017

(Maria Michels)
Vorsitzende

(Erich Michels)
stellv. Vorsitzender